

**Richtlinien**  
**für die Beschäftigung von**  
**Assistentinnen und Assistenten**  
**sowie**  
**Vertreterinnen und Vertretern**  
**in der vertragszahnärztlichen Versorgung**  
**der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg**

in der von der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg  
am 09.07.2016 beschlossenen Fassung  
(geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung der KZV Land  
Brandenburg vom 10.05.2017, 02.12.2017 und 22.06.2022)

**Inhaltsverzeichnis**

**Präambel**

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Assistentin/ Assistent**
- § 3 Vorbereitungsassistentin/ Vorbereitungsassistent**
- § 4 Weiterbildungsassistentin/ Weiterbildungsassistent**
- § 5 Entlastungsassistentin/ Entlastungsassistent**
- § 6 Assistentin/ Assistent mit Berufserlaubnis  
nach § 13 Zahnheilkundengesetz**
- § 7 Vertreterin/ Vertreter des Vertragszahnarztes bzw. der Vertragszahnärztin**
- § 8 Vertreterin/ Vertreter des angestellten Zahnarztes bzw.  
der angestellten Zahnärztin**
- § 9 Übergangsbestimmungen**
- § 10 Inkrafttreten**

## **Präambel**

Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf, der aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig und weisungsfrei in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt wird. Der freiberuflich tätige Zahnarzt/ die freiberuflich tätige Zahnärztin üben kein Gewerbe und keine rein gewinnorientierte Tätigkeit aus. Die freiberufliche Tätigkeit hat das Interesse der auftraggebenden Person und der Allgemeinheit zum Inhalt. Sie ist geprägt von der Person und vom Vertrauen in die Person des Freiberuflers bzw. der Freiberuflerin und auf das engste mit dessen/ deren Wissen und Kompetenz, mit seiner bzw. ihrer persönlichen Arbeitskraft verbunden und deshalb nicht beliebig vermehrbar und nur begrenzt delegierbar; anders als bei gewerblicher Tätigkeit. Der Grundsatz der Freiberuflichkeit wird nur dann gewahrt, wenn die Mitarbeit unselbständig tätiger Zahnärzte und Zahnärztinnen in der Praxis beschränkt ist.

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Voraussetzungen und das Genehmigungsverfahren für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern gemäß §§ 32, 32a und 32b Abs. 6 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) in der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (im Folgenden KZVLB genannt).

Bei allen Entscheidungen über die Genehmigung zur Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern sind die Vorschriften des Fünften Buches – Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie die Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) zu beachten.

Diese Richtlinien gelten nicht für die Beschäftigung von angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten gemäß § 32 b Zahnärzte-ZV, die durch den Zulassungsausschuss für Vertragszahnärzte genehmigt wird.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Vertragszahnarzt und die Vertragszahnärztin haben die Assistentin/ den Assistenten und die Vertreterin/ den Vertreter gemäß § 32 Abs. 4 Zahnärzte-ZV zur Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten anzuhalten.
- (2) Der Vertragszahnarzt bzw. die Vertragszahnärztin, der bzw. die einen Vertreter/ eine Vertreterin bzw. einen Assistenten/ eine Assistentin länger als sechs Wochen beschäftigt, hat diesen gemäß § 1 Meldeordnung Landes Zahnärztekammer Brandenburg vor Beginn der Tätigkeit der Landes Zahnärztekammer bekannt zu geben.
- (3) Alle an der ambulanten zahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte und Zahnärztinnen, auch Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertreter, ausgenommen Vorbereitungsassistentinnen und Vorbereitungsassistenten im ersten Jahr ihrer Vorbereitungszeit, sind gemäß Gemeinsamer Bereitschaftsdienstordnung der LZÄKB und der KZVLB verpflichtet, am zahnärztlichen Bereitschaftsdienst teilzunehmen und sich entsprechend fortzubilden.

- (4) Eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten/ einer Assistentin und eines Vertreters/ einer Vertreterin kann gemäß § 32 Abs. 2 Zahnärzte-ZV nur mit Wirkung für die Zukunft ausgesprochen werden, also frühestens mit Wirkung ab dem Datum der Genehmigung durch die KZVLB.  
Rückwirkende Genehmigungen von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern sind nicht möglich.
- (5) Eine Genehmigung zur Beschäftigung einer Assistentin/ eines Assistenten und einer Vertreterin/ eines Vertreters wird gemäß § 32 Abs. 2 Zahnärzte-ZV befristet erteilt und ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Versagens der Genehmigung eintreten.  
Eine Genehmigung ist insbesondere zu versagen bzw. kann insbesondere widerrufen werden, wenn in der Person des Assistenten/der Assistentin oder der Vertreterin/ des Vertreters Gründe liegen, die beim Vertragszahnarzt/ bei der Vertragszahnärztin zur Entziehung der Zulassung führen können.  
Die Genehmigung erlischt insbesondere bei (vorzeitiger) Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, bei Praxisübergabe bzw. Praxisaufgabe, durch Fristablauf, bei Weiterbildungsassistentinnen/ Weiterbildungsassistenten bei Wegfall der Ermächtigung zur Weiterbildung.  
Scheidet ein angestellter Zahnarzt/ eine angestellte Zahnärztin aus, zu dem/ zu der eine Zuordnung erfolgte, erlischt die Genehmigung, wenn eine anderweitige Zuordnung nicht gewollt ist. Die Genehmigung ist bei Ausscheiden des zugeordneten angestellten Zahnarztes/ der zugeordneten angestellten Zahnärztin zu widerrufen, wenn eine anderweitige Zuordnung nach der Anzahl der verbliebenen zu erfüllenden Versorgungsaufträge die Weiterbeschäftigung des Assistenten nicht zulässt.
- (6) Das Ausscheiden von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern vor Ablauf des bewilligten Zeitraums ist der KZVLB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (7) Eine Änderung der für die Genehmigung zur Beschäftigung relevanten Verhältnisse ist unverzüglich der KZVLB mitzuteilen.  
Unabhängig davon ist eine schwangere Assistentin mit Erteilung eines Beschäftigungsverbotes durch den Arbeitgeber/ durch die Arbeitgeberin abzumelden.
- (8) Über Anträge auf Genehmigung der Beschäftigung eines Assistenten/ einer Assistentin und eines Vertreters/ einer Vertreterin und über einen Widerruf der Genehmigung entscheidet der Vorstand der KZVLB bzw. das für den Geschäftsbereich Zulassungswesen zuständige Vorstandsmitglied.
- (9) Gegen Bescheide der KZVLB kann Widerspruch bei der KZVLB eingelegt werden. Der Widerspruch wird dem Vorstand vorgelegt. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, wird der Widerspruch der Widerspruchsstelle vorgelegt. Die Widerspruchsstelle ist zuständig für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens; diese erlässt den mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid.
- (10) Die Nichtbeachtung der Regelungen für die Genehmigung von Assistentinnen und Assistenten sowie Vertreterinnen und Vertretern kann disziplinarische Maßnahmen gemäß § 81 Abs. 5 SGB V nach sich ziehen.

- (11) Die Regelungen dieser Richtlinien gelten für Medizinische Versorgungszentren (MVZ) und Einrichtungen nach § 402 Abs. 2 SGB V entsprechend.
- (12) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand der KZVLB eine von den Vorschriften dieser Richtlinien abweichende Genehmigung erteilen.

## **§ 2**

### **Assistentin/ Assistent**

- (1) Vertragszahnärzte und Vertragszahnärztinnen gemäß § 95 SGB V sind berechtigt, Assistenten und Assistentinnen zu beschäftigen.

Assistenten und Assistentinnen können in unselbständiger Stellung und unter Aufsicht und Anleitung der Vertragszahnärztin bzw. des Vertragszahnarztes oder gegebenenfalls der gem. § 32b Zahnärzte-ZV angestellten Zahnärztin bzw. des angestellten Zahn-arztes nur beschäftigt werden:

- zur Ableistung der Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 Zahnärzte-ZV (Vorbereitungsassistentin/ Vorbereitungsassistent)
- zur Weiterbildung für die Anerkennung zum Führen einer Fachgebietsbezeichnung (Weiterbildungsassistent/ Weiterbildungsassistentin)
- aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung/ während der Erziehung von Kindern bis zur Dauer von 36 Monaten/ während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zur Dauer von sechs Monaten (Entlastungsassistent).

- (2) Gemäß § 32 Abs. 3 Zahnärzte-ZV darf die Beschäftigung eines Assistenten bzw. einer Assistentin nicht der Vergrößerung der Vertragszahnarztpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen.

Bei Verstoß kann eine sachlich-rechnerische Richtigstellung durch die KZVLB erfolgen. Eine Assistentengenehmigung darf nicht erteilt werden bzw. ist zu widerrufen, wenn die Beschäftigung der Assistentin/ des Assistenten der Vergrößerung der Vertragszahnarztpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dient.

- (3) Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten/ einer Assistentin kann nicht allgemein, sondern nur für einen namentlich bestimmten Assistenten/ für eine namentlich bestimmte Assistentin erteilt werden.

Der Assistent/ die Assistentin wird grundsätzlich personenbezogen einem Vertragszahnarzt/ einer Vertragszahnärztin oder gegebenenfalls einem gem. § 32b Zahnärzte-ZV angestellten Zahnarzt/ einer angestellten Zahnärztin zugeordnet. Das gilt auch bei Berufsausübungsgemeinschaften und MVZ.

- (4) Dem Antrag auf Genehmigung sind die notwendigen Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen beizufügen.

Der Antrag ist insbesondere mit dem Praxisstempel und den Unterschriften des Praxisinhabers/ der Praxisinhaberin, des Assistenten/ der Assistentin sowie gegebenenfalls des angestellten Zahnarztes/ der angestellten Zahnärztin, zu dem/ der die Zuordnung erfolgt, zu versehen.

Es ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt/ welcher Vertragszahnärztin oder gegebenenfalls welchem angestellten Zahnarzt/ welcher angestellten Zahnärztin die Assistentin/ der Assistent zugeordnet werden soll.

Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft ist nur diese (nicht das einzelne Mitglied) antragsberechtigt; bei einem MVZ dessen Trägergesellschaft.

- (5) Liegt eine Genehmigung für die Beschäftigung des Assistenten/ der Assistentin nicht vor, so steht dem Vertragsarzt/ der Vertragszahnärztin ein Honoraranspruch für die vom Assistenten/ von der Assistentin erbrachten Leistungen grundsätzlich nicht zu.
- (6) Assistenten und Assistentinnen sind nicht unterschriftsberechtigt. Im Vertretungsfall sind Assistenten und Assistentinnen mit dem Zusatz „i.V.“ (in Vertretung) unterschriftsberechtigt, sofern sie entsprechend bevollmächtigt sind.
- (7) Pro Vertragszahnarzt/ pro Vertragszahnärztin bzw. gegebenenfalls pro gem. § 32b Zahnärzte-ZV angestelltem Zahnarzt/ angestellter Zahnärztin dürfen grundsätzlich maximal ein in Vollzeit beschäftigter Assistent/ eine in Vollzeit beschäftigte Assistentin (wöchentliche Arbeitszeit über 30 Stunden pro Woche) oder zwei halbtags beschäftigte Assistenten/ Assistentinnen (wöchentliche Arbeitszeit über 15 bis 30 Stunden pro Woche) beschäftigt werden.

Bei Teilzulassung bzw. bei Teilzeitbeschäftigung eines gem. § 32b Zahnärzte-ZV angestellten Zahnarztes/ einer angestellten Zahnärztin im Umfang von 50 % bzw. 75 % darf grundsätzlich maximal ein halbtags beschäftigter Assistent/ eine halbtags beschäftigte Assistentin (wöchentliche Arbeitszeit über 15 bis 30 Stunden pro Woche) beschäftigt werden.

Der zeitliche Beschäftigungsumfang eines oder mehrerer zugeordneter Assistenten/ Assistentinnen darf grundsätzlich den zu erfüllenden Versorgungsauftrag des zugeordneten Vertragszahnarztes/ der zugeordneten Vertragszahnärztin bzw. des zugeordneten angestellten Zahnarztes/ der zugeordneten angestellten Zahnärztin nicht überschreiten.

Bei Antragstellung ist die Wochenarbeitszeit anzugeben. Änderungen der Wochenarbeitszeit im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses sind umgehend mitzuteilen. Bei Änderungen von Vollzeit in Teilzeit bzw. von Teilzeit in Vollzeit ist die Veränderung der Genehmigung formlos zu beantragen.

Die Vorbereitungs- bzw. Weiterbildungszeit verlängert sich bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend. Die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten zur Vorbereitung und Weiterbildung mit einer Wochenstundenzahl von 15 oder weniger ist nicht genehmigungsfähig.

Die Beschäftigung von Entlastungsassistenten/ Entlastungsassistentinnen darf pro Vertragszahnarzt/ pro Vertragszahnärztin bei Vollzulassung nicht mehr als eine Vollzeitbeschäftigung umfassen; bei Teilzulassung nicht mehr als eine Halbtagsbeschäftigung. Eine Aufteilung in Teilzeitbeschäftigungen ist möglich. Pro Vertragszahnarzt/ pro Vertragszahnärztin können bei Voll- bzw. bei Teilzulassung maximal zwei teilzeitbeschäftigte Entlastungsassistenten/ Entlastungsassistentinnen angestellt werden.

In begründeten Einzelfällen ist die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten bzw. einer Entlastungsassistentin neben einem anderen Assistenten/ einer anderen Assistentin möglich.

- (8) Überschneidungen von zwei Assistenten/ Assistentinnen (sog. Assistentenwechsel) sind in begründeten Einzelfällen grundsätzlich für maximal drei Monate möglich.
- (9) In einer Zweigpraxis gemäß § 24 Abs. 3 Zahnärzte-ZV darf die Wochenstundenzahl eines/ einer sowohl am Sitz der Hauptpraxis als auch in der Zweigpraxis in Vollzeit beschäftigten Assistenten/ Assistentin 13 Wochenstunden nicht überschreiten. Die Anstellung von Assistenten lediglich am Standort der Zweigpraxis ist nicht genehmigungsfähig.
- (10) Assistenten und Assistentinnen dürfen einen Vertragszahnarzt/ eine Vertragszahnärztin erst nach Absolvierung einer zwölfmonatigen Vorbereitungszeit gem. § 3 Abs. 3 Zahnärzte-ZV vertreten, bei Teilzeitbeschäftigung des Assistenten/ der Assistentin verlängert sich diese Wartefrist entsprechend.

### **§ 3**

#### **Vorbereitungsassistentin/ Vorbereitungsassistent zur Ableistung der Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 Zahnärzte-ZV**

- (1) Vorbereitungsassistentin bzw. Vorbereitungsassistenten im Sinne dieser Richtlinien ist, wer bei einer Vertragszahnärztin/ bei einem Vertragszahnarzt die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 Zahnärzte-ZV (Vorbereitungszeit) ableistet.  
Diese berufspraktische Tätigkeit soll alle maßgeblichen Berufsausübungselemente der späteren vertragszahnärztlichen Tätigkeit umfassen. Sie erstreckt sich auf die Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Anomalien und Krankheiten der Zähne, des Mundes und der Kiefer. Sie hat insbesondere den Erwerb und die Vertiefung von Wissen über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge zum Ziel. Sie umfasst den Erwerb der für die vertragszahnärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Grundsätze über eine wirtschaftliche Behandlungs- und Ordnungsweise in der Ausübung vertragszahnärztlicher Tätigkeit. Sie soll alle maßgeblichen Berufsausübungselemente einer späteren vertragszahnärztlichen Tätigkeit umfassen.
- (2) Der Vorbereitungsassistent/ die Vorbereitungsassistentin wird unter Aufsicht und Anleitung der Vertragszahnärztin/ des Vertragszahnarztes bzw. einer gem. § 32b Zahnärzte-ZV angestellten Zahnärztin/ eines gem. § 32b Zahnärzte-ZV angestellten Zahnarztes tätig.
- (3) Die Tätigkeit als Vorbereitungsassistent/ Vorbereitungsassistentin setzt die deutsche Approbation als Zahnarzt/ als Zahnärztin voraus. Eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 Zahnheilkundengesetz reicht nicht aus.
- (4) Die Genehmigung wird grundsätzlich befristet für die Dauer der zweijährigen Vorbereitungszeit erteilt.  
Die Vorbereitungszeit kann in begründeten Einzelfällen um bis zu zwei Jahre verlängert werden, insbesondere für einen Übergangszeitraum bis zur eigenen Niederlassung, für einen Übergangszeitraum bis zur Übernahme der Praxis des bisherigen Ausbilders/ der

bisherigen Ausbilderin oder anderen Zahnarztes/ anderen Zahnärztin oder Eingehen einer Berufsausübungsgemeinschaft sowie zur notwendigen Vertiefung der Grundlagen der vertragszahnärztlichen Tätigkeit.

Die Verlängerung der Genehmigung bedarf der vorherigen Genehmigung der KZVLB und ist unter Berücksichtigung von Absatz 8 in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu beantragen.

- (5) Die Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin wird nur für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen genehmigt.

- (6) Bei längerfristiger Erkrankung bzw. sonstiger Abwesenheit des zugeordneten Vertragszahnarztes/ der zugeordneten Vertragszahnärztin/ des zugeordneten angestellten Zahnarztes/ der zugeordneten angestellten Zahnärztin bzw. des Assistenten/ der Assistentin, die ununterbrochen über zwei Monate hinausgeht, ist diese der KZVLB durch den Vertragszahnarzt/ durch die Vertragszahnärztin zu melden. Die Abwesenheit bis zu zwei Monaten unterbricht die Vorbereitungszeit nicht.

Durch eine länger als zwei Monate dauernde ununterbrochene Abwesenheit verlängert sich die Vorbereitungszeit entsprechend der Abwesenheitsdauer. In diesem Fall ist zum Erfüllen der zweijährigen Vorbereitungszeit ein entsprechender Antrag auf Verlängerung der Genehmigung zur Beschäftigung des Vorbereitungsassistenten/ der Vorbereitungsassistentin zu stellen.

Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes einer Assistentin (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt/ bei Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Geburt) können auf Wunsch der Assistentin auf die Vorbereitungszeit angerechnet werden.

Zeiten des Beschäftigungsverbots und Erziehungsurlaubs, die über zwei Monate hinausgehen, werden nicht auf die Vorbereitungszeit angerechnet.

- (7) Die Vorbereitungszeit soll möglichst in einer Ganztagsbeschäftigung abgeleistet werden. Die Beschäftigung einer Vorbereitungsassistentin/ eines Vorbereitungsassistenten kann auch in Teilzeit (50%) erfolgen.

Die Beschäftigung in Vollzeit setzt grundsätzlich eine wöchentliche Arbeitszeit von über 30 Stunden voraus. Die Beschäftigung in Teilzeit (50%) setzt grundsätzlich eine wöchentliche Arbeitszeit von über 15 bis 30 Stunden voraus. Bei einer Unterschreitung dieser Zeitgrenze kann eine Anrechnung auf die Vorbereitungszeit grundsätzlich nicht erfolgen.

Teilzeittätigkeiten von grundsätzlich über 15 bis 30 Stunden wöchentlich werden zur Hälfte auf die Vorbereitungszeit angerechnet, die Vorbereitungszeit verlängert sich entsprechend.

- (8) Zur Sicherstellung des Vorbereitungszwecks kann die Genehmigung zur Beschäftigung von mehr als einem Vorbereitungsassistenten pro zugeordnetem Vertragszahnarzt/ zugeordneter Vertragszahnärztin bzw. pro zugeordnetem angestellten Zahnarzt/ zugeordneter angestellten Zahnärztin grundsätzlich nicht erteilt werden.

Werden einem Vertragszahnarzt/ einer Vertragszahnärztin bzw. einem angestellten Zahnarzt/ einer angestellten Zahnärztin zwei teilzeitbeschäftigte Vorbereitungsassistentinnen/ Vorbereitungsassistenten zugeordnet, dürfen diese grundsätzlich nicht zeitgleich, sondern nur zeitversetzt in der Praxis tätig sein.

Bei Teilzulassung bzw. bei Teilzeitbeschäftigung angestellter Zahnärzte/ Zahnärztinnen im Umfang von 50 % bzw. 75 % darf maximal ein halbtags beschäftigter Vorbereitungsassistent/ eine halbtags beschäftigte Vorbereitungsassistentin (wöchentliche Arbeitszeit über 15 bis 30 Stunden pro Woche) zugeordnet werden.

Der zeitliche Beschäftigungsumfang eines oder mehrerer zugeordneter Assistenten/ Assistentinnen darf grundsätzlich den zu erfüllenden Versorgungsauftrag des zugeordneten Vertragszahnarztes/ der zugeordneten Vertragszahnärztin bzw. des zugeordneten angestellten Zahnarztes/ der zugeordneten angestellten Zahnärztin nicht überschreiten.

Gemäß § 6 Abs. 5 kann in begründeten Einzelfällen die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten/ einer Entlastungsassistentin neben einem Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin genehmigt werden.

- (9) Bei kurzfristigem Ausfall des Vertragszahnarztes/ der Vertragszahnärztin kann die Ausbildung durch einen Entlastungsassistenten/ durch eine Entlastungsassistentin oder durch einen bei dem Vertragszahnarzt/ der Vertragszahnärztin beschäftigten Vertreter oder Vertreterin fortgesetzt werden. Dauert die Vertretung länger als zwei Monate, ist die vorherige Genehmigung der KZVLB einzuholen.
- (10) Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin sind rechtzeitig, grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn, bei der KZVLB schriftlich einzureichen. Gleiches gilt für den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Fristablauf einer von der KZVLB erteilten Genehmigung. In begründeten Einzelfällen kann die Frist auf eine Woche vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn verkürzt werden.

Ein Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare der KZVLB zu stellen. Der Antrag auf eine Genehmigung kann nur vom Vertragszahnarzt/ von der Vertragszahnärztin, von der Berufsausübungsgemeinschaft bzw. der Trägergesellschaft für ein MVZ gestellt werden. Eine Antragstellung durch den Assistenten/ die Assistentin ist nicht zulässig.

Im Antrag sind der Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und -ort und Wohnanschrift und Datum des Staatsexamens und der Approbation des Assistenten/ der Assistentin sowie dessen/ deren bisherige Tätigkeiten und die wöchentliche Arbeitszeit (gemäß Anstellungsvertrag) anzugeben.

Dem Antrag beizufügen sind eine beglaubigte Abschrift der Approbationsurkunde des Assistenten/ der Assistentin, eine Kopie des Arbeitsvertrages und beglaubigte Nachweise bisheriger Beschäftigungsverhältnisse als Vorbereitungsassistent/ Vorbereitungsassistentin.

Es ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt/ welcher Vertragszahnärztin oder welchem angestellten Zahnarzt/ welcher angestellten Zahnärztin gemäß § 32 Zahnärzte-ZV der Vorbereitungsassistent/ die Vorbereitungsassistentin zugeordnet werden soll, dies gilt auch für die Berufsausübungsgemeinschaft und das MVZ.

Der Antrag einer Berufsausübungsgemeinschaft ist von mindestens einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft zu unterschreiben.

- (11) Der Vorbereitungsassistent und die Vorbereitungsassistentin dürfen den Ausbilder bzw. die Ausbilderin erst nach Absolvierung einer zwölfmonatigen Vorbereitungszeit vertreten.



- (12) Die Anerkennung der Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 Zahnärzte-ZV ist grundsätzlich nicht gewährleistet, wenn eine Genehmigung zur Beschäftigung nicht vorgelegen hat.
- (13) Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten bzw. einer Vorbereitungsassistentin ist insbesondere grundsätzlich zu versagen bzw. widerrufen, wenn
- der Vertragszahnarzt/ die Vertragszahnärztin seiner/ ihrer Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung und Berufsausübung nicht nachkommt
  - die Vermittlung berufspraktischer und –theoretischer Erfahrungen nicht gewährleistet ist
  - die Beschäftigung des Vorbereitungsassistenten der Ausübung einer Zweigpraxis oder einer sonstigen Ausdehnung der Vertragszahnarztpraxis dient
  - ein angestellter Zahnarzt/ eine angestellte Zahnärztin, zu dem/ zu der eine Zuordnung erfolgte, aus der Praxis ausscheidet und eine anderweitige Zuordnung nach der Anzahl der verbliebenen zu erfüllenden Versorgungsaufträge die Weiterbeschäftigung des Assistenten nicht zulässt
  - der Vorbereitungszweck durch andere Gründe, die in der Person des Vorbereitungsassistenten/ der Vorbereitungsassistentin bzw. des/ der die Vorbereitung durchführenden Vertragszahnarztes/ Vertragszahnärztin/ bzw. des/ der zugeordneten angestellten Zahnarztes/ angestellten Zahnärztin liegen, gefährdet ist. Solche Gründe sind insbesondere wiederholte erhebliche Verstöße gegen vertragszahnärztliche Pflichten, wie der systematische Verstoß gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz, bei dem regelmäßig Honoraransprüche gekürzt werden, sowie die Durchführung von Disziplinarverfahren, Zulassungsentziehungs-, oder berufsrechtliche Verfahren oder Strafverfahren, die ihn/ sie als Ausbilder im Sinne des § 3 Abs. 3 Zahnärzte-ZV ungeeignet erscheinen lassen.

Die Genehmigung erlischt insbesondere bei (vorzeitiger) Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, bei Praxisübergabe bzw. Praxisaufgabe, durch Fristablauf und bei Ausscheiden des angestellten Zahnarztes/ der angestellten Zahnärztin, zu dem/ zu der die Zuordnung erfolgte, wenn eine anderweitige Zuordnung nicht gewollt ist.

- (14) Das Ausscheiden der Vorbereitungsassistentinnen bzw. des Vorbereitungsassistenten vor Ablauf des bewilligten Zeitraums ist der KZVLB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (15) Der Vertragszahnarzt bzw. die Vertragszahnärztin bescheinigt dem Assistenten/ der Assistentin nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die abgeleisteten Zeiten. Dabei gilt grundsätzlich eine wöchentliche Arbeitszeit von über 30 Stunden als Beschäftigung in Vollzeit, eine wöchentliche Arbeitszeit von über 15 bis 30 Stunden als halbtägige Beschäftigung.

#### **§ 4**

#### **Weiterbildungsassistentin/ Weiterbildungsassistent**

- (1) Weiterbildungsassistentin/ Weiterbildungsassistent ist, wer gemäß der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) in der jeweils geltenden Fassung die Anerkennung zum Führen einer Fachgebietsbezeichnung anstrebt.

- (2) Die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten/ einer Weiterbildungsassistentin setzt eine Ermächtigung zur Weiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung der LZÄKB voraus.  
Die Beschäftigung einer Weiterbildungsassistentin/ eines Weiterbildungsassistenten richtet sich nach den Vorschriften der Weiterbildungsordnung der LZÄKB.  
Zahnärzte und Zahnärztinnen, die von der LZÄKB zur Weiterbildung auf einem bestimmten Gebiet ermächtigt sind, sind grundsätzlich zur Ausbildung eines in Vollzeit beschäftigten Weiterbildungsassistenten berechtigt.
- (3) Die vertragszahnärztliche Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten bedarf der vorherigen Genehmigung der KZVLB.
- (4) Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten/ einer Weiterbildungsassistentin sind rechtzeitig, grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn, bei der KZVLB schriftlich einzureichen.  
Gleiches gilt für den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Fristablauf einer von der KZVLB erteilten Genehmigung.  
In begründeten Einzelfällen kann die Frist auf eine Woche vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn verkürzt werden.

Ein Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare der KZVLB zu stellen.

Der Antrag auf eine Genehmigung kann nur vom Vertragszahnarzt/ von der Vertragszahnärztin, von der Berufsausübungsgemeinschaft bzw. der Trägergesellschaft für ein MVZ gestellt werden. Eine Antragstellung durch den Assistenten/ die Assistentin ist nicht zulässig.

Im Antrag sind der Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und -ort und Wohnanschrift und Datum des Staatsexamens und der Approbation des Assistenten/ der Assistentin sowie dessen/ deren bisherige Tätigkeiten und die wöchentliche Arbeitszeit (gemäß Anstellungsvertrag) anzugeben.

Dem Antrag beizufügen sind eine Kopie des Anstellungsvertrages und der Ermächtigung des Zahnarztes/ der Zahnärztin der LZÄKB zur Weiterbildung des betreffenden Weiterbildungsassistenten/ der betreffenden Weiterbildungsassistentin gemäß Weiterbildungsordnung der LZÄKB.

Es ist konkret anzugeben, welchem Zahnarzt bzw. welcher Zahnärztin der Weiterbildungsassistent/ die Weiterbildungsassistentin zugeordnet werden soll, dies gilt auch für eine Berufsausübungsgemeinschaft und ein MVZ.

Der Antrag einer Berufsausübungsgemeinschaft ist von mindestens einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft zu unterschreiben.

- (5) Die Genehmigung wird in der Regel befristet auf die nach der Weiterbildungsordnung (noch) abzuleistende Weiterbildungszeit erteilt.  
Die Weiterbildungszeit kann in begründeten Einzelfällen um bis zu zwei Jahre verlängert werden, insbesondere für einen Übergangszeitraum bis zur eigenen Niederlassung, für einen Übergangszeitraum bis zur Übernahme der Praxis des bisherigen Ausbilders/ der bisherigen Ausbilderin oder anderen Zahnarztes/ anderen Zahnärztin oder Eingehen einer Berufsausübungsgemeinschaft sowie zur notwendigen Vertiefung der besonderen beruflichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den in der Weiterbildungsordnung der LZÄKB bezeichneten Fachgebieten.

Die Verlängerung der Genehmigung bedarf der vorherigen Genehmigung der KZVLB und ist unter Berücksichtigung von Absatz 4 in der Regel mindestens drei Wochen vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu beantragen.

- (6) Die zeitgleiche Zuordnung eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin oder eines Assistenten/ einer Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 neben einem Weiterbildungsassistenten/ einer Weiterbildungsassistentin zu einem Zahnarzt/ einer Zahnärztin ist grundsätzlich nicht möglich.  
Bei Zuordnung von zwei teilzeitbeschäftigten Vorbereitungs- /Weiterbildungsassistenten oder Assistenten/ Assistentinnen mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG zu einem Zahnarzt/ einer Zahnärztin dürfen diese grundsätzlich nicht zeitgleich, sondern nur zeitversetzt tätig sein.
- (7) Der Weiterbildungsassistent/ die Weiterbildungsassistentin kann grundsätzlich auch gleichzeitig im Status eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin gemäß § 3 Abs. 3 Zahnärzte-ZV beschäftigt werden, sofern er/ sie während der Weiterbildungszeit gleichzeitig die gesetzlich vorgeschriebene Vorbereitungszeit absolviert. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Vorbereitungszweck erfüllt werden kann. Die Bestimmungen dieser Richtlinien über die Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten/ einer Vorbereitungsassistentin bleiben hiervon unberührt.  
Der Weiterbildungsassistent/ die Weiterbildungsassistentin kann nicht gleichzeitig im Status eines angestellten Zahnarztes/ einer angestellten Zahnärztin gem. § 95 Abs. 9 SGB V und § 32 b Zahnärzte-ZV beschäftigt werden.

## **§ 5**

### **Entlastungsassistentin/ Entlastungsassistent nach § 32 Abs. 2 Satz 2 Zahnärzte-ZV**

- (1) Die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten/ einer Entlastungsassistentin aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung kommt in Betracht, wenn der Vertragszahnarzt/ die Vertragszahnärztin vorübergehend gehindert ist, seinen/ ihren vertragszahnärztlichen Pflichten in vollem Umfang nachzukommen (z.B. im Falle gesundheitlicher Einschränkungen). Die Sicherstellungsgründe müssen so beschaffen sein, dass sie einen zeitlich befristeten Bedarf begründen.
- (2) Als Entlastungsassistentin und Entlastungsassistent kann nur beschäftigt werden, wer im Besitz der deutschen Approbationsurkunde ist und die gesetzlich vorgeschriebene Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 Zahnärzte-ZV abgeleistet hat.
- (3) Ein Entlastungsassistent und eine Entlastungsassistentin werden zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung beschäftigt, wenn der Vertragszahnarzt oder die Vertragszahnärztin vorübergehend gehindert ist, den vertragszahnärztlichen Pflichten in vollem Umfang nachzukommen.  
Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn der Vertragszahnarzt/ die Vertragszahnärztin aus persönlichen Gründen bei der Ausübung des Berufes zeitlich eingeschränkt ist.  
Als Gründe für eine zeitliche Einschränkung kommen insbesondere in Betracht:
- Erkrankung
  - Schwangerschaft

- Wahrnehmung berufsbezogener, ehrenamtlicher Tätigkeit mit erheblichem Zeitaufwand
- Tätigkeiten mit erheblichem Zeitaufwand in Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Justizvollzugsanstalten oder ähnlichen Institutionen
- die Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen
- wissenschaftliche Tätigkeit mit erheblichem Zeitaufwand
- sonstige besondere persönliche Umstände.

Darüber hinaus kann die Genehmigung zur Erprobung einer geplanten beruflichen Kooperation, einer geplanten Beschäftigung als angestellter Zahnarzt, einer geplanten Praxisübernahme, zur Überbrückung einer drohenden Beschäftigungslücke oder zur Überbrückung der Übergangszeit bis zur Genehmigung der Anstellung nach § 32b Zahnärzter-ZV oder Partnerschaft erteilt werden. Zudem kann eine Genehmigung der Beschäftigung des ehemaligen Praxisinhabers/ der ehemaligen Praxisinhaberin als Entlastungsassistent/ Entlastungsassistentin bei Praxisübergabe zur Gewährleistung eines problemlosen Praxisübergangs erteilt werden.

- (4) Die Genehmigung wird befristet, in der Regel für längstens sechs Monate, erteilt. Die befristete Verlängerung der Genehmigung ist in begründeten Einzelfällen auf Antrag in der Regel für längstens zwei Jahre, bzw. in Fällen der Kinderbetreuung bis zu einer Dauer von 36 Monaten möglich. Eine Verlängerung der Genehmigung ist in der Regel zu erteilen, wenn keine Hinderungsgründe (Änderung Einstellungsbedingungen; wenn der Assistent/ die Assistentin wie ein Praxisvertreter/ eine Praxisvertreterin beschäftigt wird) entgegenstehen und ein Grund zur Beschäftigung des Entlastungsassistenten/ der Entlastungsassistentin weiterhin vorliegt. Die Verlängerung bedarf der vorherigen Genehmigung und ist nach Absatz 5 zu beantragen.
- (5) Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten/ einer Entlastungsassistentin sind rechtzeitig, grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn, bei der KZVLB schriftlich einzureichen. Gleiches gilt für den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Fristablauf einer von der KZVLB erteilten Genehmigung. In begründeten Einzelfällen kann die Frist auf eine Woche vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn verkürzt werden.

Ein Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare der KZVLB zu stellen. Der Antrag auf eine Genehmigung kann nur vom Vertragszahnarzt/ von der Vertragszahnärztin bzw. einer Berufsausübungsgemeinschaft oder der Trägergesellschaft für ein MVZ gestellt werden. Eine Antragstellung durch den Assistenten/ die Assistentin ist nicht zulässig.

Im Antrag sind der Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum und -ort und Wohnanschrift und Datum des Staatsexamens und der Approbation des Assistenten/ der Assistentin sowie dessen/ deren bisherige Tätigkeiten und die wöchentliche Arbeitszeit (gemäß Anstellungsvertrag) anzugeben.

Dem Antrag beizufügen sind eine beglaubigte Abschrift der Approbationsurkunde bzw. ein aktueller Registerauszug aus dem entsprechenden KZV-Bereich, eine Kopie des Arbeitsvertrages und beglaubigte Nachweise bisheriger Beschäftigungsverhältnisse als Vorbereitungsassistent/ Vorbereitungsassistentin.

Der Grund für die Antragstellung ist auszuführen und mit entsprechenden Belegen (z.B. Attest) nachzuweisen.

Sofern eine Berufsausübungsgemeinschaft bzw. die Trägergesellschaft für ein MVZ einen Antrag stellt, ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt bzw. welcher Vertragszahnärztin der Entlastungsassistent/ die Entlastungsassistentin zugeordnet werden soll.

Der Antrag einer Berufsausübungsgemeinschaft ist von mindestens einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft zu unterschreiben.

- (6) Die Beschäftigung von Entlastungsassistenten/ Entlastungsassistentinnen darf pro Vertragszahnarzt/ pro Vertragszahnärztin bei Vollzulassung nicht mehr als eine Vollzeitbeschäftigung umfassen; bei Teilzulassung nicht mehr als eine Halbtagsbeschäftigung. Eine Aufteilung in Teilzeitbeschäftigungen ist möglich. Pro Vertragszahnarzt/ pro Vertragszahnärztin können bei Voll- bzw. bei Teilzulassung maximal zwei teilzeitbeschäftigte Entlastungsassistenten/ Entlastungsassistentinnen angestellt werden.

In begründeten Einzelfällen ist die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten oder einer Entlastungsassistentin neben einem anderen Assistenten/ neben einer anderen Assistentin möglich.

- (7) Die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten kann insbesondere auch widerrufen werden, wenn die Einstellungs Voraussetzungen sich wesentlich verändert haben. Sie ist in der Regel zu widerrufen, wenn der Entlastungsassistent vom Praxisinhaber unter Umgehung der Verpflichtung zur persönlichen Berufsausübung wie ein Praxisvertreter beschäftigt wird.

## **§ 6**

### **Assistentin/ Assistent mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG**

- (1) Die Beschäftigung bei dem Vertragszahnarzt bzw. bei der Vertragszahnärztin als Assistent/ Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG bedarf der vorherigen Genehmigung durch die KZVLB.
- (2) Zahnärztinnen und Zahnärzte, die nicht über die deutsche Approbation sondern über eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit nach § 13 Zahnheilkundengesetz (ZHG) verfügen, können nicht als Vorbereitungs-/ Entlastungs- oder Weiterbildungsassistent tätig sein.
- (3) Die vertragszahnärztliche Beschäftigung einer Assistentin oder eines Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG erfordert die zahnärztliche Tätigkeit der Assistentin/ des Assistenten unter Aufsicht des Vertragszahnarztes oder der Vertragszahnärztin bzw. des angestellten Zahnarztes/ der angestellten Zahnärztin gemäß § 32b Zahnärzte-ZV, zu dem/ zu der eine konkrete Zuordnung erfolgt.
- (4) Eine Anrechnung auf die Vorbereitungszeit erfolgt nicht.
- (5) Die Beschäftigung der Assistentin oder des Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG führt nicht zu einer Punktmengenerhöhung und nicht zu einer Budgeterhöhung.

- (6) Die Genehmigung wird befristet bis maximal für die Gültigkeitsdauer der erteilten Berufserlaubnis.
- (7) Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung des Assistenten/ der Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG sind rechtzeitig, grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn, bei der KZVLB schriftlich einzureichen. Gleiches gilt für den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Fristablauf einer von der KZVLB erteilten Genehmigung. In begründeten Einzelfällen kann die Frist auf eine Woche vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn verkürzt werden.

Ein Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare der KZVLB zu stellen. Der Antrag auf eine Genehmigung kann nur vom Vertragszahnarzt/ von der Vertragszahnärztin, der Berufsausübungsgemeinschaft bzw. der Trägergesellschaft für ein MVZ gestellt werden. Eine Antragstellung durch den Assistenten/ die Assistentin ist nicht zulässig.

Der Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung eines Assistenten und einer Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG muss Angaben über die Person (Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit) und die bisherige berufliche Tätigkeit des Assistenten/ der Assistentin (Datum und Ort des Abschlusses der zahnärztlichen Ausbildung) die wöchentliche Arbeitszeit, eine beglaubigte Kopie der Berufserlaubnis nach § 13 ZHG und die bisherige zahnärztliche Tätigkeit sowie eine Kopie des Arbeitsvertrages enthalten. Es ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt bzw. welcher Vertragszahnärztin oder welchem angestellten Zahnarzt/ welcher angestellten Zahnärztin der Assistent/ die Assistentin zugeordnet werden soll, dies gilt auch für eine Berufsausübungsgemeinschaft und ein MVZ.

Der Antrag einer Berufsausübungsgemeinschaft ist von mindestens einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft zu unterschreiben.

- (8) Die Genehmigung zur Beschäftigung von mehr als einem Assistenten/ Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG pro niedergelassenem Vertragszahnarzt bzw. pro niedergelassener Vertragszahnärztin/ pro angestelltem Zahnarzt bzw. angestellter Zahnärztin gem. § 32b Zahnärzte-ZV, zu dem/ der die Zuordnung erfolgt, kann grundsätzlich nicht erteilt werden.

Werden einer Vertragszahnärztin/ einem Vertragszahnarzt bzw. einer angestellten Zahnärztin/ einem angestellten Zahnarzt zwei teilzeitbeschäftigte Assistentinnen/ Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG zugeordnet, dürfen diese grundsätzlich nicht zeitgleich, sondern nur zeitversetzt in der Praxis tätig sein.

Bei Teilzulassung bzw. Teilzeitbeschäftigung eines angestellten Zahnarztes/ einer angestellten Zahnärztin im Umfang von 50 % bzw. 75 % darf maximal ein halbtags beschäftigter Assistent/ eine halbtags beschäftigte Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG (über 15 bis 30 Stunden pro Woche) zugeordnet werden.

Die Zuordnung eines Assistenten oder einer Assistentin mit Berufserlaubnis neben einem anderen Assistenten oder neben einer anderen Assistentin ist grundsätzlich nicht möglich.

Der zeitliche Beschäftigungsumfang eines oder mehrerer zugeordneter Assistenten/ Assistentinnen darf grundsätzlich den zu erfüllenden Versorgungsauftrag des zugeordneten Vertragszahnarztes/ der zugeordneten Vertragszahnärztin bzw. des zugeordneten angestellten Zahnarztes/ der zugeordneten angestellten Zahnärztin nicht überschreiten.

Gemäß § 6 Abs. 5 kann in begründeten Einzelfällen die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten/ einer Entlastungsassistentin neben einem Assistenten/ einer Assistentin mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG genehmigt werden.

## **§ 7**

### **Vertreterin/ Vertreter des Vertragszahnarztes bzw. der Vertragszahnärztin**

- (1) Vertreter ist derjenige Zahnarzt/ diejenige Zahnärztin, der/ die bei Verhinderung des Vertragszahnarztes/ der Vertragszahnärztin in dessen/ deren Namen die Praxis weiterführt. Seine bzw. ihre Tätigkeit ist grundsätzlich an den Vertragszahnarztsitz gebunden, weil der Vertragszahnarzt/ die Vertragszahnärztin die Leistungen des Vertreters/ der Vertreterin als eigene gegenüber der KZVLB abrechnet und diese nur zugerechnet werden, wenn der Vertreter/ die Vertreterin im Rahmen der dem/ der Vertretenen eingeräumten Rechtsstellung tätig wird.
- (2) Die im Rahmen der standesrechtlichen Berufspflicht übernommene gegenseitige „kollegiale Vertretung“, die in der Praxis des Vertreters/ der Vertreterin erfolgt und von diesem/ von dieser abgerechnet wird, wird nicht von § 32 Zahnärzte-ZV erfasst. Diese „kollegiale Vertretung“ ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien, sie bedarf keiner Genehmigung. Diese „kollegiale Vertretung“ außerhalb der Praxis ist den Patientinnen und Patienten in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (3) Vertreter im Sinne von Absatz 1 ist, wer -ohne eine eigene Praxis auszuüben- in der Praxis auf Kosten und auf Rechnung des Praxisinhabers beschäftigt wird, während der Praxisinhaber selbst an der Praxisausübung verhindert ist. Eine Vertretung setzt voraus, dass der Vertragszahnarzt bzw. die Vertragszahnärztin für die vertragszahnärztliche Versorgung nicht zur Verfügung steht, dass er oder sie aus den in Absatz 4 bzw. Abs. 6 genannten Gründen vom Vertragszahnarztsitz abwesend ist.
- (4) Als Vertreter und Vertreterin eines Vertragszahnarztes kann nur ein Vertragszahnarzt oder eine Vertragszahnärztin beschäftigt werden oder ein Zahnarzt bzw. eine Zahnärztin, der bzw. die eine mindestens einjährige Tätigkeit in unselbstständiger Stellung als Assistent bzw. Assistentin eines Vertragszahnarztes, in Universitätszahnkliniken, in Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken nachweisen kann.
- (5) Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an einer zahnärztlichen Fortbildung oder an einer Wehrübung können sich der Vertragszahnarzt und die Vertragszahnärztin innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Eine Vertragszahnärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen.
- (6) Die Vertretung eines Vertragszahnarztes/ einer Vertragszahnärztin bis zur Dauer von einer Woche ist weder anzeige- noch genehmigungspflichtig. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, ist sie unter Benennung der Gründe und der namentlichen Nennung des Vertreters/ der Vertreterin der KZVLB anzuzeigen.

- (7) Eine, innerhalb von zwölf Monaten über drei, bzw. im zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung über zwölf Monate andauernde oder eine nach dem Tod des Praxisinhabers/ der Praxisinhaberin im Rahmen des sog. Gnadenvierteljahres aus Sicherstellungsgründen notwendige Vertretung eines Vertragszahnarztes bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der KZVLB.

Diese weitergehende, genehmigungspflichtige, innerhalb von zwölf Monaten über drei bzw. im zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung über zwölf Monate andauernde Vertretung ist nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 Zahnärzte-ZV möglich:

- aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung
- während Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss
- während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zu einer Dauer von sechs Monaten.

Die Praxis eines verstorbenen Vertragszahnarztes/ einer verstorbenen Vertragszahnärztin kann unter dessen/ deren Namen auf Antrag der Erben in der Regel bis zum Ablauf des auf den Todeszeitpunkt folgenden Kalendervierteljahres, des sog. Gnadenvierteljahres, durch einen Vertreter oder eine Vertreterin fortgeführt werden. Der Zeitraum kann bei Vorliegen besonderer Gründe um maximal ein Jahr verlängert werden. Die Vertretung bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstands der KZVLB.

- (8) Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Vertreters/ einer Vertreterin sind rechtzeitig, grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem beantragten Beschäftigungsbeginn, bei der KZVLB schriftlich einzureichen.

Gleiches gilt für den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Fristablauf einer von der KZVLB erteilten Genehmigung.

Ein Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare der KZVLB zu stellen. Der Antrag auf eine Genehmigung kann nur vom Vertragszahnarzt/ von der Vertragszahnärztin gestellt werden. Eine Antragstellung durch den Vertreter/ die Vertreterin ist nicht zulässig.

Der Antrag muss Angaben über den Grund der Vertretung sowie über die Person (Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum und -ort) und die berufliche Tätigkeit (Datum der Ablegung des Staatsexamens und der Approbation, bisherige zahnärztliche Tätigkeit) des Vertreters/ der Vertreterin enthalten.

Der Antrag ist insbesondere mit dem Praxisstempel und der Unterschrift des Praxisinhabers zu versehen.

Sofern eine Berufsausübungsgemeinschaft einen Antrag stellt, ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt bzw. welcher Vertragszahnärztin der Vertreter/ die Vertreterin zugeordnet werden soll.

Der Antrag einer Berufsausübungsgemeinschaft ist von mindestens einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft zu unterschreiben.

- (9) Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Vertreters/ einer Vertreterin wird befristet erteilt; in der Regel für den Zeitraum von längstens sechs Monaten.

Die Dauer der Genehmigung kann in begründeten Fällen grundsätzlich um sechs Monate auf Antrag verlängert werden.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.



- (10) Dauert die Vertretung innerhalb von 12 Monaten länger als einen Monat, kann die KZVLB beim Vertragszahnarzt/ bei der Vertragszahnärztin oder beim Vertreter/ bei der Vertreterin prüfen, ob es sich beim Vertreter um einen Vertragszahnarzt handelt bzw. ob er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz Zahnärzte-ZV nachweisen kann und keine Ungeeignetheit nach § 21 Zahnärzte-ZV vorliegt.
- (11) Ein ermächtigter Zahnarzt oder eine ermächtigte Zahnärztin kann sich bei Krankheit, Urlaub oder der Teilnahme an zahnärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen.  
Eine darüberhinausgehende Vertretungsmöglichkeit ist für einen ermächtigten Zahnarzt/ eine ermächtigte Zahnärztin nicht vorgesehen.  
Die Vertretungsmöglichkeit gilt nicht für Ermächtigungen nach § 31 Abs. 1 Buchstabe b Zahnärzte-ZV zur Versorgung eines begrenzten Personenkreises.
- (12) Innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft liegt keine Vertretung im Sinne dieser Richtlinien vor, wenn ein Mitglied in der Praxis tätig ist. Das Recht auf die Beschäftigung eines Vertreters durch ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft bleibt davon unberührt.  
Sofern eine Berufsausübungsgemeinschaft einen Antrag stellt, ist konkret anzugeben, welchem Vertragszahnarzt bzw. welcher Vertragszahnärztin der Vertreter/ die Vertreterin zugeordnet werden soll.
- (13) Sofern eine Genehmigung nach diesen Richtlinien erforderlich ist, können Leistungen, die von einem nicht genehmigten Vertreter oder einer nicht genehmigten Vertreterin erbracht werden, nicht als abrechnungsfähige vertragszahnärztliche Leistungen anerkannt werden.

## **§ 8**

### **Vertreterin/ Vertreter des angestellten Zahnarztes bzw. der angestellten Zahnärztin**

- (1) Für einen angestellten Zahnarzt/ für eine angestellte Zahnärztin ist bei dessen/ deren Abwesenheit in der Praxis bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an einer zahnärztlichen Fortbildung oder an einer Wehrübung die Beschäftigung eines Vertreters oder einer Vertreterin durch den Vertragszahnarzt/ durch die Vertragszahnärztin für die Dauer von maximal drei Monaten innerhalb von 12 Monaten zulässig.  
Bei einer angestellten Zahnärztin kann die Beschäftigung eines Vertreters oder einer Vertreterin der Angestellten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von 12 Monaten erfolgen.
- (2) Dauert die Vertretung länger als eine Woche, ist diese der KZVLB anzuzeigen.
- (3) Die Vertretung des angestellten Zahnarztes oder der angestellten Zahnärztin kann nur durch einen Vertragszahnarzt/ eine Vertragszahnärztin oder einen Zahnarzt/ eine Zahnärztin erfolgen, der/ die eine mindestens einjährige Tätigkeit in unselbstständiger Stellung als Assistent/ Assistentin bei einem Vertragszahnarzt oder in Universitätszahnkliniken oder in Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken nachweisen kann.

- (4) Im Falle einer Freistellung des angestellten Zahnarztes/ der angestellten Zahnärztin oder bei Beendigung des Angestelltenverhältnisses durch Tod, Kündigung oder andere Gründe, ist die Beschäftigung eines Vertreters oder einer Vertreterin für den angestellten Zahnarzt für die Dauer von sechs Monaten zulässig. Hat der angestellte Zahnarzt/ die angestellte Zahnärztin einen gesetzlichen Anspruch auf eine Freistellung, ist eine Vertretung für die Dauer der Freistellung zulässig.
- (5) Die, innerhalb von zwölf Monaten über drei, bzw. im zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung über zwölf Monate andauernde Vertretung eines angestellten Zahnarztes/ einer angestellten Zahnärztin bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der KZVLB entsprechend dieser Richtlinien.
- (6) Sofern eine Genehmigung nach diesen Richtlinien erforderlich ist, können Leistungen, die von einem nicht genehmigten Vertreter oder einer nicht genehmigten Vertreterin erbracht werden, nicht als abrechnungsfähige vertragszahnärztliche Leistungen anerkannt werden.

## **§ 9 Übergangsbestimmungen**

Erteilte Genehmigungen zur Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten und Vertreterinnen und Vertretern, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien erteilt wurden, bleiben bis zu deren Widerruf, Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse oder Fristablauf bestehen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.10.2016 in Kraft.